

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2020
der
Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein
GmbH (NAH.SH GmbH)
Kiel

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	8
II. Auftragserweiterungen	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	13
I. Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	13
II. Feststellungen aus der Prüfung des Verwendungsnachweises	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 8
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage II</u> Seite 1 - 4
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u>Anlage III</u> Seite 1 - 15
Verwendungsnachweis für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage IV</u>
Feststellungen zur Prüfung des Verwendungsnachweises	<u>Anlage V</u> Seite 1 - 2
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	<u>Anlage VI</u>
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 1 - 4
Steuerliche Verhältnisse	Seite 4
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage VII</u>
Ertragslage	Seite 1
Vermögenslage	Seite 2
Finanzlage	Seite 3
Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage VIII</u> Seite 1 - 10
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage IX</u> Seite 1 - 4
Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
AktG	Aktiengesetz
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FH	Fachhochschule
FM	Finanzministerium
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
MWVATT	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PS	Prüfungsstandard
RegM	Regionalisierungsmittel
SoPo	Sonderposten
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
USt	Umsatzsteuer
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V.
VZÄ	Vollzeitäquivalente

A. PRÜFUNGSauftrag

Von der Gesellschafterversammlung der

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel
(im Folgenden auch „NAH.SH“ oder „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 5. Juni 2020 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt.

Daraufhin beauftragte uns der Aufsichtsrat der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften. Aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen sind die Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu beachten.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragsweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IX beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 30. April 2021 in Kiel unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresab-

schluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen

nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss *und* im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Corona-Pandemie hat bei der NAH.SH zu einer Ausweitung der Aufgaben geführt, was sich auch an einer Bewilligung neuer Planstellen ablesen lässt. Die begonnenen Projekte und Maßnahmen werden weitergeführt. Es wird neues Personal eingestellt für die Neubauvorhaben der Schienenprojekte, das Management der Bruttoverträge und um die finanzielle Unterstützung der Verkehrsunternehmen aus dem Corona-Rettungsschirm zu administrieren. Weiterhin kommunizieren unter dem Arbeitstitel Phönix die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen auf Geschäftsführerebene miteinander, um mit einer Vielzahl von geeigneten Maßnahmen das Vertrauen der Fahrgäste in den ÖPNV und SPNV zurückzugewinnen. Übergreifende Arbeitsgruppen organisieren mehr Platz für jeden Fahrgast um die AHA-Regeln einzuhalten, höhere Hygienestandards und kommunizieren mit den Fahrgästen und weiteren Partnern in den Unternehmen, Kommunen und Ministerien. Positive Effekte sollen auch in der Nach-Corona-Zeit weiter wirksam bleiben.
- Im Geschäftsjahr 2020 wurden Erlöse aus Zuschüssen in Höhe von EUR 4,6 Mio. (Vorjahr EUR 4 Mio.) vom Land Schleswig-Holstein, den Verbundgesellschaftern und dem BMVI vereinbart. Der Anstieg resultiert aus dem Anstieg der Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.
- Die Personalausgaben betragen EUR 3,3 Mio. (Vorjahr EUR 2,9 Mio.). Der Anstieg ist vor allem auf die gestiegene Anzahl der Mitarbeiter zurückzuführen. Bei Zugrundelegung der tariflich vereinbarten 38,7-Std.-Woche beträgt die Anzahl der Mitarbeiter 52,6 genehmigten Vollzeitäquivalenzen (Vorjahr 31,5 VZÄ zum 31. Dezember 2019).
- Im Geschäftsjahr wuchs die Bilanzsumme auf EUR 1,84 Mio. (Vorjahr EUR 1,75 Mio.), was überwiegend auf die Anschaffungen für die gestiegene Mitarbeiteranzahl zurückzuführen ist.
- Partner- und Marktrisiken kommen für die NAH.SH nicht zur Wirkung, da die Aufgabenstellung unabhängig von sonstigen Partnern gestaltet wurde und die Gesellschaft aufgrund ihres besonderen Gesellschaftszweckes nicht klassisch an einem Markt beteiligt ist. Allerdings ist die NAH.SH direkt betroffen von möglichen Etatkürzungen durch das Land. Dagegen kann die NAH.SH, die sich zu über 90 % durch Landesmittel finanziert, keine zufriedenstellenden Vorkehrungen treffen.

- Chancen existieren insofern nicht, als dass der Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen MWVATT und NAH.SH vorsehen, dass Überschüsse an das Land abzuführen sind. Unabhängig davon kann der Überschuss erhöht werden oder ein drohendes Defizit reduziert werden, indem bei Dritten (v. a. Kreise und kreisfreien Städte) Aufträge akquiriert werden.
- Grundsätzlich steht auch das Jahr 2021 im Zeichen der Corona-Pandemie und der Bewältigung ihrer Folgen für Unternehmen und Nahverkehr, vor allem im Projekt Phönix. Neben den Maßnahmen zur Kundenrückgewinnung wird die finanzielle Abwicklung des ÖPNV-Rettungsschirms zu bewerkstelligen sein. Im Focus steht aber, auf den zuvor eingeschlagenen Pfad der Verkehrswende zurückzukehren und zukunftsweisende Projekte voranzubringen. Dazu wird u. a. auch ein Kompetenzcenter nachhaltige Mobilität eingerichtet. Der Zuwachs an Aufgaben wird mit einem Anwachsen des Stamm- und Projektpersonals einhergehen und zu deutlich steigenden Einnahmen und Ausgaben führen., d.h. insbesondere der Erlöse aus Zuschüssen und der Personalausgaben, Infolge der steigenden Mitarbeiterzahl ist auch mit einem weiteren Anstieg der Bilanzsumme zu rechnen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung auf-

grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragsweiterungen

Der gesetzliche Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage VII zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage VIII zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, den Verwendungsnachweis für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 für die Gesellschaft zu prüfen.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Milestones unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Milestones.



Die dargestellten Milestones berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen – sofern relevant –, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkt unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Ordnungsmäßigkeit der Bilanzierung von Transaktionen mit nahe stehenden Personen

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von Lieferanten sowie von den für die Gesellschaft tätigen Kreditinstituten.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertre-

tern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Februar 2021 bis April 2021 bis zum 30. April 2021 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 30. April 2021 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß Gesellschaftsvertrag nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Anlage VII sowie auf unsere Ausführungen in Anlage VIII zu diesem Bericht (Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses).

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

I. Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Wir haben festgestellt, dass bei einigen Beauftragungen im Rahmen von vergaberechtlichen Verfahren vor Entscheidung über die Vergaben keine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des Mindestlohnes bzw. einer tarifgerechten Entlohnung nach § 4 TTG SH bzw. VGSH eingeholt wurde und keine Registerabfrage nach § 7 GRfW erfolgt ist. Zukünftig sollte zudem verstärkt § 30 UVgO beachtet werden, nachdem über jeden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von TEUR 25 für die Dauer von drei Monaten auf der Internetseite des Auftraggebers zu informieren ist.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu keinen wesentlichen Beanstandungen führte.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

II. Feststellungen aus der Prüfung des Verwendungsnachweises

Wir haben den als Anlage IV beigefügten Verwendungsnachweis für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist der Verwendungsnachweis für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 rechnerisch korrekt und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Im Übrigen verweisen wir auf Anlage V.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Kiel, 30. April 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Golz
Wirtschaftsprüfer

gez. Heesch
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz

A K T I V A	31.12.2020 €	Vorjahr €	P A S S I V A	31.12.2020 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	297.277,00	229.819,00	I. Gezeichnetes Kapital	26.010,00	26.010,00
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	371.144,00	329.258,00	II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	668.421,00	559.077,00		26.010,00	26.010,00
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Sonderposten für Investitionszuschüsse	668.421,00	559.077,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)	6.494,27	49.095,13	2. Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse	23.167,62	0,00
2. Forderungen gegen Gesellschafter davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)	111.286,43	67.255,71		691.588,62	559.077,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)	246.391,26	26.621,64	C. Rückstellungen		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	785.655,37	1.029.758,28	1. Steuerrückstellungen	3.797,00	0,00
	1.149.827,33	1.172.730,76	2. Sonstige Rückstellungen	108.395,00	85.610,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	23.167,62	17.874,48		112.192,00	85.610,00
	1.841.415,95	1.749.682,24	D. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 272.043,96 (Vorjahr: EUR 93.980,96)	272.043,96	93.980,96
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 693.444,36 (Vorjahr: EUR 33.900,20)	693.444,36	33.900,20
			3. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 41.291,70 (Vorjahr: EUR 176.463,82) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 4.417,99 (Vorjahr: EUR 4.141,69) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 46.137,01 (Vorjahr: EUR 180.605,51)	46.137,01	180.605,51
				1.011.625,33	308.486,67
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	770.498,57
				1.841.415,95	1.749.682,24

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung

	2020		Vorjahr
	€	€	€
1. Erlöse aus Zuschüssen	4.650.307,62		3.999.558,15
2. Sonstige Umsatzerlöse	546.106,96		322.186,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	289.568,83		173.706,92
4. Materialaufwand		5.485.983,41	4.495.451,07
Aufwendungen für bezogene Leistungen		450.623,91	460.979,18
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.668.024,92		2.307.949,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
- davon für Altersversorgung: EUR 160.210,06 (Vorjahr: EUR 147.744,49)	650.095,30		569.147,62
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.318.120,22	2.877.097,07
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		278.358,74	147.205,30
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.430.858,17	1.005.773,87
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		4.556,81	1.899,89
10. Ergebnis nach Steuern		3.356,56	2.290,76
11. Sonstige Steuern		109,00	205,00
12. Jahresüberschuss		109,00	205,00
		0,00	0,00

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

Kiel

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH hat ihren Sitz in Kiel und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer HRB 4226 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, auf die nach § 267 HGB die Rechnungslegungsvorschriften einer kleinen Kapitalgesellschaft anzuwenden sind. Allerdings hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.

Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß §§ 266 und 275 HGB vorgenommen und zwecks besserer Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage um die Bilanzposten "Forderungen gegen Gesellschafter", "Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern" sowie um den Posten „Erlöse aus Zuschüssen“ erweitert um den Besonderheiten der Tätigkeit der Gesellschaft im ÖPNV Rechnung zu tragen. Der Posten "Umsatzerlöse" nach § 275 HGB wurde demnach in "Sonstige Umsatzerlöse" umbenannt.

II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die im Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr angewendeten Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) und werden im nachfolgend in der Reihenfolge der bilanzierten Bilanzposten gemäß § 266 HGB erläutert.

III. Bilanz

1. Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer linear über 3 bis 33 Jahre vorgenommen.

Vermögensgegenstände mit Zugang ab dem 01.01.2018 und Anschaffungskosten von mehr als EUR 250,00 netto bis EUR 800,00 netto werden im Jahr der Anschaffung sofort in voller Höhe abgeschrieben.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung erfolgte zum Nennwert.

3. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bewertung erfolgte zum Nennwert.

4. Sonderposten

a) Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die erhaltenen Zuwendungen für Investitionen in das Anlagevermögen und damit im Zusammenhang stehender langfristiger Aufwendungen seitens der öffentlichen Hand werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite der Bilanz gesondert ausgewiesen. Die Zuführung erfolgt brutto, d. h. bei Erfüllung der Bedingungen für den Zuschuss werden sowohl Erträge aus Zuschüssen als auch Sonstige betriebliche Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten erfasst. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt spiegelbildlich zur Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens linear über dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

b) Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse

Zur Erhöhung der Transparenz werden im Berichtsjahr erstmalig Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse ausgewiesen. Diese betreffen langfristige Vertragsverhältnisse, die im Zusammenhang mit angeschafften Vermögensgegenständen des Anlagevermögens stehen. Sie werden korrespondierend zum aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgelöst.

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

IV. Angaben zur Bilanz

1. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus der Anlage zu diesem Anhang.

2. Forderungen

Die Forderungen gegen Gesellschafter sind wie im Vorjahr in voller Höhe zugleich solche aus Lieferungen und Leistungen.

3. Sonstige Rückstellungen

Es handelt sich im Wesentlichen um Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub (TEUR 73) und Archivierung von Geschäftsunterlagen (TEUR 20).

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter sind wie im Vorjahr in voller Höhe zugleich solche aus Lieferungen und Leistungen.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres setzen sich aus Aufwandszuschüssen der öffentlichen Hand für die Tätigkeit im ÖPNV (Posten Nr. 1 der Gewinn- und Verlustrechnung) sowie sonstigen Umsatzerlösen (Posten Nr. 2 der Gewinn- und Verlustrechnung) zusammen,

2. Sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse sind in Höhe von TEUR 279 (Vorjahr TEUR 147) enthalten.

3. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 20) enthalten.

4. Honorar des Abschlussprüfers

Im Jahresabschluss sind Honorare des Abschlussprüfers für Abschlussprüfung mit TEUR 7,8 enthalten.

VI. Sonstige Angaben

1. Organmitglieder

Geschäftsführung:

- Bernhard Wewers (bis 03.09.2020)
- Dr. Arne Beck (ab 04.09.2020)

Der ausgeübte Beruf der Geschäftsführer i. S. v § 285 Nr. 10 HGB entspricht der Organbezeichnung.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- Für das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein: Herr Staatssekretär **Dr. Thilo Rohlf** (**Vorsitzender**)
- Für die kreisfreien Städte: Herr Oberbürgermeister **Dr. Ulf Kämpfer**, Landeshauptstadt Kiel
- Für die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personenverkehr: Herr Landrat **Stefan Mohrdieck**, Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Für das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein: Frau Regierungsrätin **Jantje-Gesine Schmidt**.

Folgende Personen wurden als Vertretungsmitglieder des Aufsichtsrates entsandt:

- Herr **Michael Pirschel**, Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für Herrn Dr. Thilo Rohlf
- Herr Oberbürgermeister **Dr. Olaf Tauras**, Stadt Neumünster für Herrn Dr. Ulf Kämpfer
- Herr **Carsten Schreiber**, stellvertretender Geschäftsführer, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag für Herrn Stefan Mohrdieck.

- Frau **Katrin Lutz**, Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein für Frau Jantje-Gesine Schmidt

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- Für den Städteverband Schleswig-Holstein: Herr **Marc Ziertmann**, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
- Für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag: Herr **Uwe Möller**, Bürgermeister Gemeinde Büchen

Gäste des Aufsichtsrates sind:

- Für den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag: Herr **Dr. Sönke E. Schulz**, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
- Für den Hamburger Verkehrsverbund GmbH: Herr **Lutz Aigner**, Geschäftsführer,

2. Bezüge

Im Berichtsjahr betragen die Bezüge der Geschäftsführung TEUR 129 zzgl. TEUR 12 für die Altersversorgung (= VBL-Unterstützungskasse) und TEUR 11 für Kfz-Gestellung (= geldwerter Vorteil).

3. Beschäftigte

Die Anzahl der Beschäftigten und die mit Vollzeitäquivalenten berechneten Stellen entwickelten sich wie folgt:

	2020 Anzahl	2019 Anzahl	2018 Anzahl
Gesamtanzahl (Personen)	49	41	39
davon Frauen	26	21	21
davon Männer	23	20	18
Auszubildende	1	0	1
Teilzeitbeschäftigte	18	20	20
Vollzeitäquivalente	52,6	31,5	31,5

Die Statistik wurde bis 2019 jeweils zum Stichtag 31.12. erstellt und berücksichtigt Geschäftsführer und Auszubildende, aber nicht die Werkstudenten. Diese Zählweise ist für die Statistik des Beteiligungsmanagements erforderlich und wurde ab 2020 auf eine Durchschnittsberechnung umgestellt.

Bei Anwendung der gesetzlichen Zählweise gemäß § 282 Nr. 7 i. V. m. § 267 (5) HGB werden Werkstudenten berücksichtigt, aber Geschäftsführer und Auszubildende ausgeschlossen. Auf dieser Basis ergibt sich im Berichtsjahr eine durchschnittliche Anzahl von Beschäftigten von 54 (Vorjahr 47,25).

4. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Anteile der Gesellschaft werden mehrheitlich (50 %) vom Land Schleswig-Holstein gehalten. Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft wurde ein Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, der das Auftragsverhältnis (alle Aufgaben der Gesellschaft) zwischen dem Land und der Gesellschaft regelt. Nach § 6 dieses Vertrages stellt das Land der Gesellschaft zur Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben auf Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans einen Höchstbetrag an finanziellen Mitteln zur Verfügung. Dieser betrug im Geschäftsjahr 2020 TEUR 4.642.

Mit den Gesellschaftern wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines umfassenden Verkehrsverbundes für den öffentlichen Personennahverkehr und die Übertragung dieser Aufgabe auf die Gesellschaft geschlossen. Gemäß Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen zahlt das Land den Aufgabenträgern, die nicht dem HVV angehören, eine jährliche Pauschale von TEUR 50 (brutto), die diese an die Verbundgesellschaft abzuführen haben.

5. Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Grundsätzlich steht auch das Jahr 2021 im Zeichen der Corona-Pandemie und der Bewältigung ihrer Folgen für Unternehmen und Nahverkehr, vor allem im Projekt Phönix. Neben den Maßnahmen zur Kundenrückgewinnung wird die finanzielle Abwicklung des ÖPNV-Rettungsschirms zu bewerkstelligen sein.

6. Ergebnisverwendung

Aufgrund des bestehenden Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Gesellschafter wird in Höhe des Jahresüberschusses vor Passivierung der Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von TEUR 590 eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH

Kiel, den 31.03.2021

(Dr. Arne Beck)

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens
 Anlage zum Anhang

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			kumulierte Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1.1.2020 €	Zugang €	Stand 31.12.2020 €	Stand 1.1.2020 €	Zugang €	Stand 31.12.2020 €	Stand 31.12.2019 €	Stand 31.12.2020 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	501.117,14	174.547,17	675.664,31	271.298,14	107.089,17	378.387,31	229.819,00	297.277,00
	501.117,14	174.547,17	675.664,31	271.298,14	107.089,17	378.387,31	229.819,00	297.277,00
II. Sachanlagen								
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	696.492,11	213.155,57	909.647,68	367.234,11	171.269,57	538.503,68	329.258,00	371.144,00
	696.492,11	213.155,57	909.647,68	367.234,11	171.269,57	538.503,68	329.258,00	371.144,00
	1.197.609,25	387.702,74	1.585.311,99	638.532,25	278.358,74	916.890,99	559.077,00	668.421,00

LAGEBERICHT DER NAH.SH GMBH, KIEL, FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR 2020 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020

A. GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFT

Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) mit Sitz in Kiel organisiert im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein als Aufgabenträger den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Im Verkehrsverbund wirken Kreise, kreisfreie Städte und das Land Schleswig-Holstein gemeinsam, um einen modernen und wirtschaftlichen Nahverkehr auf Schiene und Straße zu entwickeln. Die Bahn- und Busunternehmen sind Partner des Verbundes.

Rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten bei der NAH.SH GmbH in den Bereichen Verkehrsplanung, Verkehrswirtschaft, Kommunikation, Tarif, Verbundsteuerung und Digitales. Ihre Aufgabe ist es, das Nahverkehrsangebot zu planen und zu optimieren: Sie ermitteln die Auslastung und den künftigen Bedarf im SPNV-Netz. Sie bereiten die Bestellung des SPNV durch Ausschreibungen vor und schließen für das Land Verträge mit den Verkehrsunternehmen und Fahrzeugbereitstellern.

Die NAH.SH-Mitarbeiter entwickeln und aktualisieren zudem Fahrpläne, prüfen Infrastruktur und Stationen und treiben ihre Modernisierung und den Ausbau voran. Außerdem steuert die NAH.SH GmbH die einheitliche Kommunikation für den Nahverkehr in Schleswig-Holstein. Dazu zählen auch kundenfreundliche Serviceleistungen, digitale Angebote und ein einheitliches Tarifsystem für das ganze Land.

Das Ziel der NAH.SH ist es, mit einem attraktiven Angebot mehr Fahrgäste für den öffentlichen Nahverkehr in Schleswig-Holstein zu gewinnen.

Die Finanzierung erfolgt wesentlich durch das Land Schleswig-Holstein, ergänzt durch Verbundmittel und Einnahmen aus ÖPNV-Beratungen, Fahrzeugcontrolling und Zuwendungen zu geförderten Projekten.

B. WIRTSCHAFTSBERICHT

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Vor Beginn der Corona-Pandemie befand sich die Nahverkehrsbranche auf dem Wachstumspfad. Politische Diskussionen über die Verkehrswende und die CO₂-Politik bewegten die Branche und förderten die Entwicklung hin zu einem modernen Nahverkehr, die auch mit entsprechenden Mitteln in den öffentlichen Haushalten unterfüttert wurde. Seit dem ersten Lockdown 2020 setzen die Akteure auf die Aufrechterhaltung des Angebots und die Stützung der Verkehrsunternehmen. Nahverkehr ist eine Aufgabe des Staates zur Daseinsvorsorge der Bürgerinnen und Bürger und somit zwar von der Krise betroffen, aber in seiner Substanz nicht gefährdet.

2. Geschäftsverlauf

Die Corona-Pandemie hat bei der NAH.SH GmbH zu einer Ausweitung der Aufgaben geführt, was sich auch an einer Bewilligung neuer Planstellen ablesen lässt. Die begonnenen Projekte und Maßnahmen werden weitergeführt. Es wird neues Personal eingestellt für die Neubauvorhaben der Schienenprojekte, das Management der Bruttoverträge und um die finanzielle Unterstützung der Verkehrsunternehmen aus dem Corona-Rettungsschirm zu administrieren. Weiterhin kommunizieren unter dem Arbeitstitel Phönix die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen auf Geschäftsführerebene miteinander, um mit einer Vielzahl von geeigneten Maßnahmen das Vertrauen der Fahrgäste in den ÖPNV und SPNV zurückzugewinnen. Übergreifende Arbeitsgruppen organisieren mehr Platz für jeden Fahrgast um die AHA-Regeln einzuhalten, höhere Hygienestandards und kommunizieren mit den Fahrgästen und weiteren Partnern in den Unternehmen, Kommunen und Ministerien. Positive Effekte sollen auch in der Nach-Corona-Zeit weiter wirksam bleiben.

3. Lage

3.1. Ertragslage

Auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungs- und Aufgabenübertragungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der NAH.SH GmbH werden alle Ausgaben durch Einnahmen aus den Regionalisierungsmitteln erstattet. Die Erträge der NAH.SH GmbH sind im Haushaltstitel 671 01 des Landeshaushaltsplans EPL 06 ersichtlich: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HH2021/ep06.pdf

Daneben erhält die NAH.SH GmbH von jedem Verbundgesellschafter einen Beitrag in Höhe von 50 TEUR brutto. Weitere Erträge erhält die Gesellschaft durch das Fahrzeugcontrolling und die Beratung der Kreise und kreisfreien Städte in Fragen des ÖPNV. Zwecks Durchführung von geförderten Projekten werden Zuwendungen des BMVI und des MWVATT eingenommen.

3.2. Finanzlage

Rund neun Monate vor Beginn des Haushalts- und Wirtschaftsjahres wird in Höhe der vorgenannten Einnahmen, die gleichzeitig auch die Ausgabenhöhe und den Finanzbedarf darstellen, eine Haushaltsanmeldung beim MWVATT eingereicht. Im letzten Quartal vor Beginn des Wirtschaftsjahres wird ein aktualisierter Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat vorgelegt und genehmigt. Da die Regionalisierungsmittel untereinander deckungsfähig sind, können kurzfristige Mehrbedarfe, etwa durch Nachträge, refinanziert werden. Die Auszahlung erfolgt durch das MWVATT in Form von 5 Abschlägen und einer Schlussrechnung. Finanzüberschüsse werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern bilanziert. Eventuelle Defizite müssten über den Wirtschaftsplan des Folgejahres ausgeglichen werden.

3.3. Vermögenslage

Das Vermögen stellt sich in Form von Hard- und Software dar, die in den letzten Jahren, auch coronabedingt, angeschafft wurde, um den störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Außerdem schlägt sich die wachsende Mitarbeiterzahl in Büro- und Geschäftsausstattung nieder, sowie Einbauten in das angemietete Gebäude in der Raiffeisenstrasse 1.

Weiteres nennenswertes Anlage- oder Umlaufvermögen besitzt die NAH.SH GmbH regelmäßig nicht, da die Leistungen der Gesellschaft nicht materiell produziert oder vermarktet werden müssen.

Die Abschlagszahlungen sind so terminiert, dass stets ausreichende liquide Mittel vorgehalten werden, um Verbindlichkeiten und kommende Gehaltszahlungen abzudecken.

3.4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Erlöse aus Zuschüssen: 4,65 Mio. Euro (Vorjahr: 4 Mio. Euro) vom Land S.-H., Verbundgesellschaftern und BMVI. Der Anstieg resultiert aus dem Anstieg der Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Im Geschäftsjahr wuchs die Bilanzsumme auf 1,84 Mio. Euro (Vorjahr: 1,75 Mio. Euro), was überwiegend auf die Anschaffungen für die gestiegene Mitarbeiteranzahl zurückzuführen ist.

Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 52,6 genehmigte Vollzeitäquivalenzen (Vorjahr: 31,5 VZÄ zum 31.12.19). Der Wert 52,6 bezieht sich auf die tariflich vereinbarte 38,7-Std.-Woche. Für einen übergreifenden Vergleich entspräche das bei einer 40-Std.Woche einem VZÄ von 50,9.

Personalausgaben: 3,3 Mio. Euro (Vorjahr: 2,9 Mio. Euro). Der Anstieg ist vor allem auf die gestiegene Anzahl der Mitarbeiter zurückzuführen.

C. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Prognosebericht

Grundsätzlich steht auch das Jahr 2021 im Zeichen der Corona-Pandemie und der Bewältigung ihrer Folgen für Unternehmen und Nahverkehr, vor allem im Projekt Phönix. Neben den Maßnahmen zur Kundenrückgewinnung wird die finanzielle Abwicklung des ÖPNV-Rettungsschirms zu bewerkstelligen sein. Im Focus steht aber, auf den zuvor eingeschlagenen Pfad der Verkehrswende zurückzukehren und zukunftsweisende Projekte voranzubringen. Dazu wird u.a. auch ein Kompetenzzentrum nachhaltige Mobilität eingerichtet. Der Zuwachs an Aufgaben wird mit einem Anwachsen des Stamm- und Projektpersonals einhergehen und zu deutlich steigenden Einnahmen und Ausgaben, insbesondere der Erlöse aus Zuschüssen und der Personalausgaben, führen. Infolge der steigenden Mitarbeiterzahl ist auch mit einem weiteren Anstieg der Bilanzsumme zu rechnen.

2. Risikobericht

Die Identifizierung der Unternehmensrisiken erfolgt durch eine Einteilung der Risiken in verschiedene Risikofelder. Die Unterteilung gliedert sich in folgender Struktur: 1. Operationelle Risiken, 2. Liquiditätsrisiken, 3. Partnerrisiken, 4. Marktrisiken.

Unter dem Begriff „Operationelle Risiken“ werden direkte oder indirekte Verluste verstanden, die durch das Versagen oder die Unangemessenheit von Technologien und Personal oder durch externe Einflüsse verursacht werden. Risiken durch das Versagen oder die Unangemessenheit von Technologien sind bei der NAH.SH von untergeordneter Rolle.

Für einen Totalausfall der EDV wurden keine Rücklagen gebildet; im Falle eines Totalausfalls wäre es unvermeidlich, die EDV neu zu beschaffen, da die NAH.SH sonst nicht arbeitsfähig wäre. Etwaige Risiken in diesem Bereich werden in 2021 durch IT-Security Audit identifiziert. Um die Risiken im Bereich „Personal“ zu minimieren, konzentriert sich die Geschäftsführung auf die Erkennung des Potenzials sowie auf die fachliche und persönliche Qualifizierung. Rechtsrisiken werden durch die Verwendung von Standardverträgen, regelmäßige Einzelvertragsprüfungen, laufende Anpassung der Vertragsdokumentation und externe juristische Unterstützung weitgehend ausgeschlossen. Durch Vertretungsregeln ist gewährleistet, dass auch bei Ausfall eines Mitarbeiters die Arbeit der NAH.SH weitergeführt werden kann.

Ungeachtet dessen werden aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Methoden zur Überwachung und Steuerung „Operationeller Risiken“ fortlaufend verfeinert.

Das Liquiditätsrisiko besteht für die NAH.SH darin, keine ausreichende Liquidität vorzuhalten und damit nicht in der Lage zu sein, ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und in vollem Umfang nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes berücksichtigt.

Die Partnerrisiken und Marktrisiken kommen für die NAH.SH nicht zur Wirkung, da die Aufgabenstellung unabhängig von sonstigen Partnern gestaltet wurde und die Gesellschaft aufgrund ihres besonderen Gesellschaftszweckes nicht klassisch an einem Markt beteiligt ist. Allerdings ist die NAH.SH direkt betroffen von möglichen Etatkürzungen durch das Land. Dagegen kann die NAH.SH, die sich zu über 90% durch Landesmittel finanziert, keine zufriedenstellenden Vorkehrungen treffen.

Die vorgenannte Nicht-Teilnahme an einem Markt erweist sich die Einnahmen betreffend als stabilisierender Faktor bei außergewöhnlichen Ereignissen wie der Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens durch die COVID-19-Pandemie.

Sollten im größeren Umfang Mitarbeiter ausfallen und die NAH.SH ihre Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen, besteht das Risiko, verklagt zu werden.

Eine Risikoanalyse der NAH.SH stellt fest, dass aktuell und absehbar keine beunruhigenden Risikoentwicklungen sichtbar oder zu erwarten sind.

3. Chancenbericht

Chancen existieren insofern nicht, als dass der Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen MWAVT und NAH.SH vorsehen, dass Überschüsse an das Land abzuführen sind. Unabhängig davon kann der Überschuss erhöht werden oder ein drohendes Defizit reduziert werden, indem bei Dritten (v.a. Kreise und kreisfreien Städte) Aufträge akquiriert werden.

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH
GmbH)

Kiel, den 31.03.2021

(Dr. Arne Beck)

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Nach unserer Feststellung ist die grundsätzliche Verteilung der Aufgaben und die Einbindung des Überwachungsorgans im Gesellschaftsvertrag sachgerecht geregelt. Neben dem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gibt es die Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung vom 21. Dezember 1998.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr viermal getagt. Eine reguläre Gesellschafterversammlung hat im Berichtsjahr einmal getagt, außerdem gab es zwei außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu den Themen

- Gründung eines Unternehmensbeirats inkl. Änderung § 15 des Gesellschaftsvertrags,
- Beschluss zur Einstellung des neuen Geschäftsführers,
- Beschluss über Beteiligung der NAH.SH an der Deutschlandtarifverbund GmbH.

Es wurden Niederschriften erstellt, die uns vorlagen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist in folgenden Gremien tätig:

- Aufsichtsrat der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV), Gast

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Im Anhang des Jahresabschlusses werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für große Kapitalgesellschaften nach § 285 Nr. 9 HGB die Organbezüge der Geschäftsführung in einer Summe genannt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt ein Organigramm und einen Stellenplan. Darüber hinaus gibt es Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung. Diese entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens und werden regelmäßig geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf hindeuten, dass nicht nach dem Aufgabenverteilungsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gibt, neben den allgemein üblichen Kontrollen im Geschäftsverkehr (inklusive Verpflichtungserklärung bei Einstellung) durch die Geschäftsführung, keine gesonderten Vorkehrungen zur Korruptionsprävention in 2020. Für 2021 ist die Wiederholung von Pflichtschulungen für alle Mitarbeiter vorgesehen. Als Referentin konnte Frau Gädigk gewonnen werden, die Antikorruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Ja, es gibt Regelungen, wer welche Aufträge erteilen darf, wer bei welcher Art von Schreiben/Entscheidungen zustimmen darf.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es erfolgt ein regelmäßiger SOLL/IST-Vergleich.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ja.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja. Es werden regelmäßig Vergleiche zwischen Ist-Zahlen aus DATEV und den Soll-Zahlen aus dem Wirtschaftsplan durchgeführt.

Angesichts des deutlich gestiegenen Aufgabenvolumens und einer in Konsequenz deutlich gestiegenen Mitarbeiteranzahl von bald 80 Personen bis Ende 2021 (+80 % ggü. 2018) empfiehlt sich eine entsprechende Erweiterung der Controllingkapazitäten zur Sicherung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochterunternehmen. In 2021 wird sich die NAH.SH GmbH mit einem Minderheitsanteil an der Deutschlandtarifverbund GmbH beteiligen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Nach unseren Feststellungen sind auf Grund der Größe und Struktur des Unternehmens die kurzfristige Erfolgsrechnung und die Planüberwachung ausreichend.

Bestandsgefährdende Risiken bestehen nicht. Es wird auf die Einhaltung und die laufende bedarfsbezogene Aktualisierung der Finanzierungsvereinbarungen geachtet.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unseren Feststellungen ja, vgl. 4a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Diese Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Derartige Geschäfte werden nicht getätigt, daher wird auf die Beantwortung verzichtet.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt siehe 5a.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt siehe 5a.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte, und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt siehe 5a.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt siehe 5a.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt siehe 5a.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision besteht nicht und ist aufgrund der Unternehmensgröße nicht notwendig.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, siehe 6a.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzern-Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, siehe 6a.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, siehe 6a.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, siehe 6a.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen, und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, siehe 6a.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine derartigen Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Bei unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Bei unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen und immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Alle Investitionen werden angemessen geplant.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Unterlagen zur Preisermittlung.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei unserer Prüfung haben wir keine Überschreitungen festgestellt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Bei unserer Prüfung ergaben sich diesbezüglich keine Hinweise.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die NAH.SH GmbH ist eine öffentliche Auftraggeberin gemäß § 99 Nr. 2 GWB und hat daher bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte die §§ 97-186 GWB i. d. F. des VergModG und die VgV i. d. F. des VergModG zu beachten. Bei der Vergabe von Bauleistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes ist die VOB/A-EU 2016 anzuwenden.

Mit der Bekanntmachung der EU-Verordnung 2019/1827-1930 im Amtsblatt der Europäischen Union zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU am 31. Oktober 2019 betragen die EU-Schwellenwerte für Bauaufträge EUR 5.350.000,00 und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge EUR 214.000,00. Beide Schwellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2021 gültig.

Als öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB hat die NAH.SH GmbH das VGSH (Vergabegesetz Schleswig-Holstein), das am 1. April 2019 in Kraft getreten ist, zu beachten. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist danach die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 sowie die VOB, Abschnitt 1 der VOB/A 2016 anzuwenden.

Zudem hat die NAH.SH GmbH die am 1. April 2019 in Kraft getretene Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO) zu beachten. In der SHVgVO ist geregelt, inwieweit einzelne Auftraggeber von der Anwendung einzelner Normen der UVgO und der VOB/A ausgenommen werden oder abweichende Regelungen getroffen werden. Des Weiteren werden Wertgrenzen für öffentliche Aufträge bestimmt, unterhalb derer die UVgO oder die VOB/A nicht anzuwenden sind oder eine Beschränkte Ausschreibung, eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe zulässig ist.

Unsere in Stichproben durchgeführte Prüfung von im Berichtsjahr vergebenen Aufträgen bezog sich auf die ordnungsgemäße Dokumentation und Durchführung des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens.

Wir haben festgestellt, dass ein Unternehmen Reinigungsdienstleistungen erbracht hat, ohne dass der entsprechende Auftrag im Berichtsjahr oder in den Vorjahren in einem Vergabeverfahren ordnungsgemäß vergeben wurde. Auskunftsgemäß wurde aufgrund der guten Zusammenarbeit mit

dem Unternehmen bisher darauf verzichtet. Eine Registerabfrage nach § 7 GRfW ist jedoch unterjährig erfolgt.

Für drei weitere Auftragsvergaben konnten uns die per E-Mail erteilten Aufträge nicht vorgelegt werden.

Des Weiteren haben wir festgestellt, dass bei einer Auftragsvergabe keine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des Mindestlohnes bzw. einer tarifgerechten Entlohnung nach § 4 VGSH eingeholt wurde. Hier wurde im Vergabevermerk dokumentiert, dass es sich bei der zu vergebenden Leistung um eine Dienstleistung handelt und daher keine Verpflichtungserklärung abzugeben ist. Grundsätzlich ist § 4 VGSH bei allen zu vergebenden Leistungen zu beachten.

Für drei Aufträge, die im Wege einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wurden, wurde die Veröffentlichung nach § 30 UVgO im Prüfungszeitpunkt nachgeholt.

Für ein im Offenen Verfahren vergebenen Auftrag wurde keine Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt i. S. d. der VergStatVO vorgenommen. In der Dokumentation wird hierzu ausgeführt, dass eine Übermittlung der Vergabedaten nicht notwendig ist, da der Auftragswert über dem geltenden Schwellenwert gemäß § 106 GWB liegt. Die VergStatVO verpflichtet jedoch alle Auftraggeber nach § 98 GWB bestimmte Daten zu Beschaffungsvorgängen im Oberschwellenbereich und eingeschränkt auch im Unterschwellenbereich an das Statistische Bundesamt (DESTATIS) innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.

Es haben sich bis auf die vorstehenden Ausführungen keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen ergeben.

In 2020 fanden in 2 Terminen Pflichtschulungen zu den vergaberechtlichen Vorschriften für alle Mitarbeiter statt, die von der Justiziarin der NAH.SH, Frau Dr. Hartz durchgeführt wurden. Die entsprechende Dienstanweisung inkl. Mustervorlage wird laufend aktualisiert.

Auskunftsgemäß sind in 2021 weitere Schulungen vorgesehen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach den uns vorgelegten Protokollen fanden im Geschäftsjahr vier Aufsichtsratssitzungen statt. Die Geschäftsleitung hat jeweils berichtet. Neu geschaffen wurde im Jahr 2020 ein Quartalsbericht, der dem Aufsichtsrat seit der 3. Sitzung 2020 vorgelegt wird.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja. Zur Frage 2: Nein.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Auf besonderen Wunsch berichtete die Geschäftsleitung am 5. Juni 2020 über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die GmbH, den Verbundverkehr, sowie die Mitarbeiter- und Raumsituation. In den folgenden Aufsichtsratssitzungen wurde der Bericht aktualisiert.

Auf die besondere Aufforderung vom 5. Juni 2020, von einem unabhängigen Sachverständigen ein Risikoprofil der operativen Geschäftstätigkeit der GmbH herstellen zu lassen, wurde dem AR Vorsitzenden und der Beteiligungsverwaltung des Landes SH Anfang 2021 ein Bericht vorgelegt. Das Risikoprofil soll dem AR als eine Entscheidungsgrundlage für eine D&O-Versicherung dienen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, siehe 10 d). Zur Frage 2: Entfällt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nach unseren Feststellungen lagen keine derartigen Konflikte vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

In wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bestände werden nicht ausgewiesen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Unternehmen wird im Wesentlichen über Eigenkapital und Zahlungen des Gesellschafters Land Schleswig-Holstein finanziert.

Investitionen werden durch Zuschüsse des Landes finanziert. Es bestehen zum Abschlusstichtag keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt keine Konzernstruktur vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Nach unseren Feststellungen hat die NAH.SH in 2020 Zuschüsse in Höhe von TEUR 4.650 (netto) erhalten (davon Land TEUR 4.081; Kreise/kreisfreie Städte TEUR 474; Bund TEUR 96). Zur Frage 2: Nein.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nach unseren Feststellungen nein; es besteht eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Zu beachten ist aber die Kostenerstattungspflicht des Landes auf Grund des Geschäftsbesorgungsvertrags.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Entfällt. Auf Grund der vertraglichen Regelungen sind Überschüsse an das Land zurückzuzahlen; daher ergeben sich kein Gewinn und keine Gewinnverwendung.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis wird nicht nach Betriebszweigen getrennt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Während unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass unangemessene Konditionen bei wesentlichen Kredit- oder Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern vereinbart wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es wurden keine verlustbringenden Geschäfte getätigt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, s. 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

Verwendungsnachweis 2020

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

Wertangaben in TEUR netto (ohne USt)



Stand: 30.03.2021

Nr.	Bezeichnung	Nachtrag NT-2 2020	IST 2020	Abweichung IST / Plan
1.	Einnahmen			
1.1	Finanzierungszuschuss	4.744,7	4.755,6	10,9
1.1.1	davon Kostenerstattung gem. AÜV vom Land S.-H.	4.282,5	4.281,5	-1,0
1.1.2	davon aus der Finanzierungsverordnung	462,2	474,1	12,0
1.2	Sonstige Einnahmen	0,0	11,2	11,2
1.3	Einnahmen mit Projektbezug			
1.3.1	Kostenerstattung Fahrzeugcontrolling Netz West (Paribus)	100,0	100,0	0,0
1.3.2	Kostenerstattung Fahrzeugcontrolling BEMU (Stadler)	180,0	183,6	3,6
1.3.3	Beratungsleistungen Kreise / Städte	199,8	262,5	62,7
1.3.4	Planungsbeschleunigung Schiene (Land S-H)	300,0	300,0	0,0
1.3.5	Projektmanagement On-Demand-Verkehr (Land S-H)	60,0	60,0	0,0
1.3.6	Projekte mit Bundesförderung			
1.3.6.1	Zuwendungen vom Bund (BMVI - Förderprogramm DKV)	179,1	95,9	-83,2
1.3.6.2	Zuwendungen vom Land S.-H. (Titel 682 05 Zuschüsse)	104,1	28,9	-75,2
1.	Summe Einnahmen	5.867,8	5.797,8	-70,0
2.	Ausgaben			
2.1	Fremdleistungen mit direktem Projektbezug			
2.1.1	Gutachten Fahrzeugcontrolling Netz West (Paribus)	23,0	23,2	0,2
2.1.2	Gutachten Fahrzeugcontrolling BEMU (Stadler)	110,0	0,0	-110,0
2.1.3	Externe Beratungsleistungen Kreise / Städte	82,8	119,1	36,4
2.1.4	Fremdleistungen für Projekte mit Bundesförderung	0,0	1,0	1,0
2.1.5	Verbundprojekte mit Bundesförderung	366,6	189,1	-177,5
2.1.6	Sonstige Fremdleistungen Verbund	132,3	118,2	-14,1
2.1	Summe Fremdleistungen mit Projektbezug	714,7	450,6	-264,0
2.2	Personalausgaben			
2.2.1	Stammpersonal	2.248,8	2.272,7	23,9
2.2.2	Flexibles Projektpersonal	310,7	252,3	-58,4
2.2.3	Personalzuwachs per anno	318,5	269,0	-49,5
2.2.4	Kundendialog	179,2	186,3	7,1
2.2.5	Auszubildende	7,9	7,1	-0,7
2.2.6	Fahrzeugcontrolling (Paribus / Stadler)	146,6	160,1	13,6
2.2.7	Personal Planungsbeschleunigung Schiene	213,9	138,3	-75,6
2.2.8	Projektmanagement On-Demand-Verkehr	60,0	32,3	-27,7
2.2	Summe Personalausgaben	3.485,5	3.318,1	-167,4
2.3	Verwaltungsausgaben			
2.3.1	Miete für Büroräume	173,0	171,7	-1,3
2.3.2	Nebenkosten der Büroräume	122,1	118,2	-3,9
2.3.3	EDV und Telekommunikation	351,2	378,7	27,5
2.3.4	Beiträge und Repräsentation	49,5	48,2	-1,3
2.3.5	Haltung von Dienstfahrzeugen	14,8	9,2	-5,5
2.3.6	Reisekosten	21,1	11,9	-9,2
2.3.7	Personalbezogene Sachausgaben	98,0	109,5	11,5
2.3.8	Geschäftsbedarf	28,6	23,9	-4,7
2.3.9	Fremdleistungen für die GmbH	149,4	171,8	22,5
2.3	Summe Verwaltungsausgaben	1.007,6	1.043,2	35,5
2.4	Investitionen			
2.4.1	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	654,5	387,7	-266,7
2.3+2.4	Summe Sachausgaben	1.662,1	1.430,9	-231,2
2.5	Zinsen und Steuern	5,5	8,0	2,5
2.	Summe Ausgaben	5.867,8	5.207,6	-660,1
Saldo	Rückzahlung	0,0	590,2	590,2

PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

Wir haben den beigefügten Verwendungsnachweis für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel, geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel, sind verantwortlich für die Aufstellung des Verwendungsnachweises für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Verwendungsnachweises zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Verwendungsnachweis abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Abschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Verwendungsnachweises so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Verwendungsnachweis frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in dem Verwendungsnachweis enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Verwendungsnachweis ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Verwendungsnachweises. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist der Verwendungsnachweis für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 rechnerisch korrekt und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Weitergabe- und Haftungsbeschränkung

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) bestimmt und dient einzig zur Vorlage beim Finanzministerium. Er darf ohne unsere vorherige Zustimmung für keinen anderen Zweck verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Wir erstatten den Prüfungsvermerk ausschließlich auf Grundlage des uns von der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis mit Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) liegen die hier als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) sowie die ebenfalls als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des IDW für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) zugrunde.

Sofern Dritte, die mit unserer Zustimmung von der Berichterstattung Kenntnis erlangen, ausnahmsweise nach Maßgabe des geltenden Rechts auf die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Aussagen vertrauen dürfen, steht dieses Vertrauen und die hiermit verbundene Schutzwürdigkeit unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Dritten die in den BAB und in Ziffer 9 der AAB geregelten Haftungsbedingungen in ihrem Verhältnis als verbindlich anerkennen sowie zustimmend zur Kenntnis genommen haben, dass die Haftungshöchstsumme allen Dritten als Gesamtgläubigern (§ 428 BGB) insgesamt nur einmal gemeinsam zusteht. Auf die Rechte aus § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, verzichtet BDO nicht. Die Zustimmung zur Kenntnisnahme unserer Berichterstattung durch Dritte, stellt keine auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung dar und begründet deshalb weder ausdrücklich noch konkludent ein Vertragsverhältnis mit Dritten.

Kiel, 30. April 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Golz
Wirtschaftsprüfer

gez. Heesch
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist am 4. September 1995 mit der von dem Notar Dr. Ulrich Ziegenbein mit Amtssitz in Kiel beurkundeten Fassung des Gesellschaftsvertrags gegründet worden. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 8. Oktober 2014 mit der von dem Notar Dr. Christian Becker mit Amtssitz in Kiel beurkundeten Fassung geändert. Es erfolgte eine Umfirmierung in „Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)“.

Sitz der Gesellschaft ist Kiel. Die Eintragung der Gesellschaft erfolgte am 2. November 1995 im Handelsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer HRB 4226. Die Änderungen der Urkunde 330/2014 des Notars Dr. Christian Becker wurden am 10. November 2014 im Handelsregister bekannt gemacht. Die Gesellschaft wird in der Rechtsform einer „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ unter der Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) (im Folgenden kurz NAH.SH GmbH) geführt.

Laut § 5 des Gesellschaftsvertrags beträgt das Stammkapital der Gesellschaft EUR 26.010,00.

Am Stammkapital sind folgende Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

	EUR
Land Schleswig-Holstein	13.005,00
Kreis Dithmarschen	867,00
Kreis Herzogtum Lauenburg	867,00
Kreis Nordfriesland	867,00
Kreis Ostholstein	867,00
Kreis Pinneberg	867,00
Kreis Plön	867,00
Kreis Rendsburg-Eckernförde	867,00
Kreis Schleswig-Flensburg	867,00
Kreis Segeberg	867,00
Zweckverband ÖPNV Steinburg	867,00
Kreis Stormarn	867,00
Landeshauptstadt Kiel	867,00
Stadt Flensburg	867,00
Hansestadt Lübeck	867,00
Stadt Neumünster	867,00
	26.010,00

Die Stammeinlagen wurden in Geld geleistet und sind in voller Höhe eingezahlt. Durch Beschluss vom 8. Oktober 2014 wurde das Stammkapital von EUR 26.075,89 auf EUR 26.010,00 herabgesetzt. Diese Herabsetzung wurde am 29. Oktober 2015 in das Handelsregister eingetragen. Die Auszahlung erfolgte im Dezember 2015.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Organisation und die Abwicklung der vom Land Schleswig-Holstein an die Gesellschaft übertragenen Aufgabe, eine ausreichende Bedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein sicherzustellen. Im Einzelnen sind die Aufgaben der Gesellschaft in § 3 des Gesellschaftsvertrags aufgeführt.

Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, ist von diesem gemäß § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags auszugleichen.

Sind laut Gesellschaftsvertrag mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Herr Dipl.-Ing. Bernhard Wewers war bis zum 3. September 2020 alleiniger und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer. Mit Wirkung zum 4. September 2020 wurde Herr Dr. Arne Beck als alleiniger und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. August 2010 wurde Frau Dipl.-Ing. (FH) Petra Coordes ab dem 1. Oktober 2010 Prokura für den gesamten Geschäftsbetrieb erteilt.

Dem gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages zu bildenden Aufsichtsrat gehörten zum Bilanzstichtag folgende Personen an:

Für das Land (MWVATT)	Staatssekretär Dr. Thilo Rohlfs
Für das Land (FM)	Regierungsrätin Jantje-Gesine Schmidt
Für die Kreise	Landrat Stefan Mohrdieck
Für die kreisfreien Städte	Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer

Vertreter:

Für das Land (MWVATT)	Ministerialdirigent Michael Pirschel
Für das Land (FM)	Katrin Lutz, Sachbearbeiterin Beteiligungsverwaltung SH, Finanzministerium
Für die Kreise	Stellv. Geschäftsführer Schleswig-Holsteinscher Landkreistag Carsten Schreiber
Für die kreisfreien Städte	Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras, Stadt Neumünster

Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder:

Für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindegemeinderat Bürgermeister Herr Uwe Möller (Büchen)

Für den Städteverband Schleswig-Holstein Geschäftsführer Marc Ziertmann

Gäste:

Für den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Herr Dr. Sönke E. Schulz

Für die HVV Hamburger Verkehrsverbund GmbH Geschäftsführer Lutz Aigner

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Genehmigung des Wirtschaftsplans. Bestimmte Geschäfte bedürfen nach § 14 des Gesellschaftsvertrags der Einwilligung des Aufsichtsrats.

Die Gesellschafterversammlung hat am 5. Juni 2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt und den Lagebericht 2019 genehmigt. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr vier Sitzungen durchgeführt. Gegenstand dieser Sitzungen waren u. a. aktuelle Berichte der Geschäftsführung.

Nach § 15 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Beirat, der sie in Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs berät. Dieser Beirat hat im Geschäftsjahr nicht getagt.

Wichtige Verträge

Die Gesellschaft hatte mit Wirkung ab 1. April 1998 mit dem Land Schleswig-Holstein einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen, in dem das Land die Gesellschaft (damals LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH) mit der Abwicklung von Förderungs- und Finanzierungsinstrumenten des ÖPNV beauftragt. Die Aufgaben sind im Einzelnen in § 2 dieses Vertrags aufgeführt. Der Gesellschaft werden die Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung übertragen, sie wendet insoweit Haushaltsrecht an. Zur Deckung ihrer Kosten erhält die Gesellschaft ein Bearbeitungsentgelt.

Am 22. Dezember 2009/12. Januar 2010 wurde zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft ein Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, der das Auftragsverhältnis (alle Aufgaben der Gesellschaft) zwischen dem Land und der Gesellschaft regelt.

§ 1 regelt die auf die Gesellschaft übertragenen Aufgaben, § 2 regelt die Beleihung der Gesellschaft, bestimmte Zuwendungen zu bewilligen und zu vollziehen. Nach § 6 stellt das Land der Gesellschaft zur Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben auf Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans einen Höchstbetrag an finanziellen Mitteln zur Verfügung. Soweit die Gesellschaft Umsätze mit Dritten erwirtschaftet, dürfen diese Umsätze nicht aus den durch das Land gewährten Mitteln finanziert werden. Insoweit sind mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben. Der

Vertrag trat am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt unbefristet. Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. Oktober 2014 wurde der Gesellschaftsvertrag umformuliert. Gleichzeitig haben die Gesellschafter eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages geschlossen. Hintergrund ist die Gründung eines umfassenden Verkehrsverbundes für den öffentlichen Personennahverkehr und die Übertragung dieser Aufgabe auf die Gesellschaft. In diesem Zusammenhang wurde auch die Firma von LVS Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH in Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) geändert.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen durch Einfügung der Paragraphen 10 und 11 geändert. Danach zahlt das Land den Aufgabenträgern, die nicht dem HVV angehören, eine jährliche Pauschale von EUR 50.000,00, die diese an die Verbundgesellschaft (NAH.SH GmbH) abzuführen haben. Zur Bewältigung der genannten zusätzlichen Aufgaben wurde der Geschäftsbetrieb der NAH.SH GmbH durch Personal und Räumlichkeiten aufgestockt. Zu diesem Zweck wurde zum 1. September 2014 ein neuer Mietvertrag über neue Räumlichkeiten unter der bisherigen Adresse geschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Zu den notwendigen Umbaukosten des Vermieters hat die Gesellschaft einen Kostenbeitrag an diesen geleistet. Zusätzlich wurden z. T. neue Büroeinrichtungen angeschafft. Aufgrund der Zunahme des Personals hat die NAH.SH am 2. August 2018 einen weiteren Mietvertrag über Räumlichkeiten im selben Gebäude abgeschlossen und Umbaumaßnahmen durchgeführt. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist erstmals ordentlich kündbar zum 31. Oktober 2023.

Personal

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr durchschnittlich 54,00 (Vorjahr 47,25) Mitarbeiter.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Sie ist Unternehmer und erbringt steuerpflichtige Umsätze. Der Steuerbescheid 2017 wurde in 2019 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2020		Vorjahr		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Erlöse aus Zuschüssen	4.650	84,8	4.000	89,0	651
Sonstige Umsatzerlöse	546	10,0	322	7,2	224
Sonstige Betriebserträge	290	5,3	174	3,9	116
Gesamtleistung	5.486	100,0	4.495	100,0	991
Materialaufwand	-451	-8,2	-461	-10,3	10
Personalaufwand	-3.318	-60,5	-2.877	-64,0	-442
Abschreibungen	-278	-5,1	-147	-3,3	-131
Übrige Aufwendungen	-1.431	-26,1	-1.006	-22,4	-424
Sonstige Steuern	0	0,0	0	0,0	0
Betrieblicher Aufwand	-5.478	-99,9	-4.491	-99,9	-987
Betriebsergebnis (bereinigt)	8	0,1	4	0,1	4
Finanzergebnis	-5	-0,1	-2	0,0	-3
Ertragssteuern	-3	-0,1	-2	0,0	-1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0,0	0	0,0	0

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH am 31. Dezember 2020 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2020		Vorjahr		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	297	16,1	230	13,1	67
Sachanlagevermögen	371	20,3	329	18,8	42
Anlagevermögen	668	36,3	559	32,0	109
Langfristig gebundenes Vermögen	668	36,3	559	32,0	109
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6	0,4	49	2,8	-43
Forderungen gegen Gesellschafter	111	6,0	67	3,8	44
Sonstige kurzfristige Posten	269	14,6	44	2,5	225
Flüssige Mittel	786	42,7	1.030	58,9	-244
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.173	63,7	1.191	68,0	-18
Vermögen insgesamt	1.841	100,0	1.750	100,0	92
KAPITAL					
Eigenkapital	26	1,4	26	1,4	0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	692	37,6	559	32,0	133
Rückstellungen	112	6,1	86	4,9	27
Lieferantenverbindlichkeiten	272	14,8	94	5,4	178
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	693	37,7	34	1,9	660
Sonstige kurzfristige Posten	46	2,5	951	54,4	-905
Kurzfristiges Fremdkapital	1.124	61,0	1.165	66,6	-41
Kapital insgesamt	1.841	100,0	1.750	100,0	92

Das gesamte Anlagevermögen ist durch Eigenkapital und gewährte Investitionszuschüsse (Sonderposten für Investitionszuschüsse) gedeckt, so dass die Bilanzstruktur als stabil bezeichnet werden kann.

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Geschäftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung in Anlehnung an DRS 21 herangezogen.

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresergebnis	0	0
Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens	+278	+147
Abgänge Sachanlagen		0
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+27	+10
Zunahme (+)/Abnahme (-) des Sonderpostens	+133	+38
Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-228	-25
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-67	-1
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	143	169
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagevermögen	-388	-185
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-388	-185
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-245	-16
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (-); Vorjahr (+)	1.030	1.046
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	785	1.030

Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>297.277,00</u>	<u>229.819,00</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2020	229.819,00
Zugänge	174.547,17
Abschreibungen	107.089,17
Stand 31. Dezember 2020	297.277,00

II. Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>371.144,00</u>	<u>329.258,00</u>

Die Restbuchwerte entwickelten sich wie folgt:

	EUR
Stand 1. Januar 2020	329.258,00
Zugänge	213.155,57
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen	171.269,57
Stand 31. Dezember 2020	371.144,00

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>6.494,27</u>	<u>49.095,13</u>

Es handelt sich wie im Vorjahr um eine Forderung gegen VDI/VDE Innovation + Technik GmbH.

2. Forderungen gegen Gesellschafter	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>111.286,43</u>	<u>67.255,71</u>

Es handelt sich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den Kreis Rendsburg-Eckernförde (TEUR 108), den Kreis Ostholstein (TEUR 2) sowie den Kreis Nordfriesland (TEUR 1).

3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>246.391,26</u>	<u>26.621,64</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Umsatzsteuer	240.843,70	5.412,64
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	56,74	5.463,11
Forderungen an Personal	0,00	7.200,00
Forderungen gegen Krankenkassen	0,00	19,66
Forderungen aus Gewerbesteuerüberzahlungen	0,00	691,00
Körperschaftseuerückforderungen	0,00	695,23
Sonstige Vermögensgegenstände	5.490,82	7.140,00
	<u>246.391,26</u>	<u>26.621,64</u>

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>785.655,37</u>	<u>1.029.758,28</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>23.167,62</u>	<u>17.874,48</u>

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>26.010,00</u>	<u>26.010,00</u>

II. Jahresüberschuss

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

B. Sonderposten

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>691.588,62</u>	<u>559.077,00</u>

	Stand am 1.1.2020 EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2020 EUR
1. Sonderposten für Investitionszuschüsse Immaterielle Vermögensgegenstände Sachanlagen	229.819,00	107.089,17	174.547,17	297.277,00
	329.258,00	171.269,57	213.155,57	371.144,00
	559.077,00	278.358,74	387.702,74	668.421,00
2. Sonderposten für Dauerschuld- verhältnisse	0,00	0,00	23.167,62	23.167,62
	559.077,00	278.358,74	410.870,36	691.588,62

Die Einstellungen in den Sonderposten für Investitionszuschüsse ergeben sich in Höhe der Zugänge zum Anlagevermögen, die vollständig durch Zuschüsse des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein finanziert werden. Die Auflösungen des Sonderpostens entsprechen den gebuchten Abschreibungen. Die Einstellungen in den Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse betreffen Zuschüsse für mehrjährige Dienstverträge im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Entsprechend der in Folgejahren für die Verträge anfallenden Aufwendungen wird der Sonderposten aufgelöst.

Die Einstellungen in den Sonderposten werden unter den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“, die Auflösungen unter den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesen.

C. Rückstellungen

Rückstellungen	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>112.192,00</u>	<u>85.610,00</u>

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand am 1.1.2020 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2020 EUR
Archivierung	19.705,00	0,00	0,00	395,00	20.100,00
Urlaub	55.400,00	55.400,00	0,00	72.800,00	72.800,00
Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00	3.797,00	3.797,00
Kosten JA intern + extern	10.505,00	10.505,00	0,00	15.495,00	15.495,00
	85.610,00	65.905,00	0,00	92.487,00	112.192,00

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>272.043,96</u>	<u>93.980,96</u>

2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>693.444,36</u>	<u>33.900,20</u>

3. Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>46.137,01</u>	<u>180.605,51</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer	0,00	142.425,39
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	41.291,70	34.038,42
Im Rahmen der sozialen Sicherheit	4.417,99	4.141,69
Sonstige Verbindlichkeiten	427,32	0,00
	<u>46.137,01</u>	<u>180.605,50</u>

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erlöse aus Zuschüssen	2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>4.650.307,62</u>	<u>3.999.558,15</u>

Die Erlöse aus Zuschüssen gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Erlöse aus Zuschüssen		
Erlöse durch das Land	4.080.281,90	3.426.668,24
Erlöse durch die Kreise/kreisfreie Städte	474.137,95	462.184,91
Erlöse durch den Bund	95.887,77	110.705,00
	<u>4.650.307,62</u>	<u>3.999.558,15</u>

2. Sonstige Umsatzerlöse	2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>546.106,96</u>	<u>322.186,00</u>

Die sonstigen Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Sonstige Erlöse		
Erlöse Fahrzeugcontrolling	283.600,00	100.000,00
Erlöse aus Beratungsleistungen	262.506,96	222.186,00
	<u>546.106,96</u>	<u>322.186,00</u>

Ausgewiesen sind Einnahmen aus Beratungsleistungen sowie Gebühren für Controlling-Aufgaben im Rahmen der Fahrzeugbereitstellung im Bahnnetz West.

3. Sonstige betriebliche Erträge

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>289.568,83</u>	<u>173.706,92</u>

Ausgewiesen werden:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	278.358,74	147.205,30
Sachbezüge 19 % USt aus Kfz-Gestellung	9.423,89	8.678,74
Sonstige betriebliche Erträge	1.786,20	17.822,88
	<u>289.568,83</u>	<u>173.706,92</u>

4. Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>450.623,91</u>	<u>460.979,18</u>

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Fremdleistungen Verbundprojekte	307.337,26	191.426,12
Beratungsleistungen	120.104,15	236.081,06
Fahrzeugcontrolling Netz West	23.182,50	33.472,00
	<u>450.623,91</u>	<u>460.979,18</u>

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Projekte begonnen (vgl. Ausführungen im Lagebericht).

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>2.668.024,92</u>	<u>2.307.949,45</u>

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Gehälter	2.619.916,24	2.252.198,40
Kfz-Gestellung	11.065,24	10.327,70
Krankengeldzuschüsse	0,00	13.672,60
Ertrag Veränderung Urlaubsrückstellung	17.400,00	14.470,00
Gehälter Praktikanten	7.704,03	5.846,06
Pauschale Steuern für Arbeitnehmer	3.548,85	3.706,03
Zuschüsse Jobticket	6.550,50	6.049,70
Vermögenswirksame Leistungen	969,18	995,70
Sonstiges	870,88	-164,73
	<u>2.668.024,92</u>	<u>2.307.101,46</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>650.095,30</u>	<u>569.147,62</u>

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Gesetzliche soziale Aufwendungen	489.885,24	421.403,13
Altersversorgung	160.210,06	147.744,49
	<u>650.095,30</u>	<u>569.147,62</u>

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>278.358,74</u>	<u>147.205,30</u>

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Abschreibung auf Sachanlagen	98.173,84	64.831,12
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	107.090,17	68.030,15
Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	73.094,73	14.344,03
	<u>278.358,74</u>	<u>147.205,30</u>

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.430.858,17</u>	<u>1.005.773,87</u>

Zusammensetzung:

	2020 EUR	Vorjahr EUR
EDV und Telekommunikation	354.377,30	192.516,79
Fremdleistungen für die GmbH	171.813,18	148.935,10
Miete für Büroräume	171.654,21	170.046,78
Nebenkosten der Büroräume	118.211,51	101.313,82
Personalbezogene Sachausgaben	108.035,15	88.390,32
Beiträge und Repräsentation	48.208,35	50.972,32
Geschäftsbedarf	23.142,92	20.229,30
Reisekosten	11.916,49	34.407,37
Haltung von Dienstfahrzeugen	9.235,70	13.596,69
Aufwand aus Zuführung Sonderposten	410.870,36	185.365,38
Übrige	3.393,00	0,00
	<u>1.430.858,17</u>	<u>1.005.773,87</u>

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>4.556,81</u>	<u>1.899,89</u>

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>3.356,56</u>	<u>2.290,76</u>
10. Ergebnis nach Steuern	2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>109,00</u>	<u>205,00</u>
11. Sonstige Steuern	2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>109,00</u>	<u>205,00</u>
12. Jahresüberschuss	2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt

sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufstüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige ihrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austausch eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.